***Schreibfertiges Muster, das individuell angepasst werden kann***

**Gemeinsame Absichtserklärung**

**(Memorandum of Understanding)**

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde A

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde B

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde C

je vertreten durch die Kirchenpflege,

betreffend

**Übergemeindliche Zusammenarbeit mit Ziel Zusammenschluss**

**Präambel**

Wir, die unterzeichnenden Kirchgemeinden,

sind auf der Grundlage der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Art. 1–5)

dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet.

An ihm orientiert sich unser Glauben, Lehren und Handeln.

Wir bezeugen das Reich Gottes in Wort und Tat durch Glauben, Hoffnung, Liebe.

Ermutigt durch den freimachenden Zuspruch des Evangeliums treten wir ein für

die Würde des Menschen,

die Ehrfurcht vor dem Leben und

die Bewahrung der Schöpfung.

Wir sind den Menschen nahe und sprechen sie in ihrer Vielfalt an.

1. **Zweck der Absichtserklärung**

1.1. Diese Absichtserklärung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen A, B und C. Sie hält, soweit die Zusammenarbeit bereits etabliert ist, deren Art und Umfang, die weiteren Ziele der Zusammenarbeit sowie die zukünftige Organisation fest.

1.2. Grundgedanke der Zusammenarbeit ist, die Kräfte zu bündeln und die Angebote und Dienste allen Mitgliedern der unterzeichnenden Kirchgemeinden gleichermassen zugänglich zu machen. Getragen von Vertrauen und Hoffnung soll das kirchliche Leben weiterentwickelt werden, nahe bei den Menschen, vielfältig und profiliert.

1.3. Ziel der Zusammenarbeit ist, den Prozess des Zusammenwachsens zu fördern und erfahrungsbasiert in den Zusammenschluss münden zu lassen. Die Phase der Zusammenarbeit wird insofern als Vorstufe zum Zusammenschluss verstanden.

1. **Ausgangslage und Bereiche der Zusammenarbeit**

**2.1. Ausgangslage**

Basis und Ausgangslage der Zusammenarbeit bilden

* bereits laufende Zusammenarbeiten in mehreren Handlungsfeldern;
* die Ergebnisse der übergemeindlichen Spurgruppen;
* bestehende, übergemeindliche Gremien, welche die Zusammenarbeit steuern, koordinieren oder an ihr operativ mitwirken.

**2.2. Bereiche**

Die Zusammenarbeit findet in allen Bereichen des kirchlichen Lebens gemäss den vier Handlungsfeldern gemäss Art. 29 KO statt. In den folgenden Ziffern 2.3 bis 2.6 sind die gemeinsamen Ziele zur Zusammenarbeit niedergelegt.

**2.3. Verkündigung und Gottesdienst**

Wort und Musik tragen das Evangelium weiter.

Gottesdienste: Am Sonntagmorgen finden in A, B und C weiterhin Gottesdienste statt. Um den verschiedenen Mitgliederbedürfnissen gerecht zu werden, werden die Gottesdienste in Zeit und Ausprägungen aufeinander abgestimmt.

Bei Taufe und Abdankung können die Gemeindemitglieder von A, B und C grundsätzlich den Kirchenort frei wählen.

Kantorat: Die Angebote der Kantorate von A, B und C stehen allen Mitgliedern der unterzeichnenden Kirchgemeinden offen. Die Angebote werden miteinander koordiniert und gemeindeübergreifend beworben. Punktuell wird in projektähnlichen Formaten die Zusammenarbeit angestrebt.

Orte: Durch die laufende, geeignete Zuweisung von Angeboten zu Orten in A, B und C sollen sich die Menschen gleichermassen stark und bedürfnisgerecht angesprochen fühlen.

**2.4. Diakonie und Seelsorge**

In der Diakonie weisen die Gemeindekonzepte der unterzeichnenden Kirchgemeinden ähnliche Zielgruppen, Prioritäten und Gewichtungen auf. Da, wo es die nahe Diakonie bereichert, werden die Tätigkeiten in den Schwerpunkten schrittweise miteinander koordiniert. Bestehende Kooperationen mit weiteren Partnern und ökumenische Beziehungen werden in allen unterzeichnenden Kirchgemeinden weiter gepflegt. Soweit es nutzenstiftend und möglich ist, werden sie auf die übrigen unterzeichnenden Kirchgemeinden ausgedehnt. Zudem wird der übergemeindliche Diakonie-Bedarf erkundet.

Für die Seelsorge wird innerhalb des nächsten Jahres gemeinsam ein Konzept erarbeitet, das anschliessend in allen unterzeichnenden Kirchgemeinden angewendet werden kann. Im Konzept werden die Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden berücksichtigt.

**2.5. Bildung und Spiritualität**

Die Bildungsangebote sind offen für alle Mitglieder von A, B und C sowie für weitere interessierte Personen. Alle Bildungsangebote werden, soweit nachfolgend nichts anderes gesagt wird, den Kirchgemeinden weitergeführt und, wo es sinnvoll ist, miteinander koordiniert. Dabei wird die vor Ort gewachsene ökumenische Zusammenarbeit beachtet.

Kinder und Jugendliche (rpg): Ziel der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Bereitstellung der rpg-Angebote für die Kinder und Jugendlichen aller Altersstufen der unterzeichnenden Kirchgemeinden. Sie wird schrittweise etabliert.

Jugendarbeit in A: Die Angebote der Jugendarbeit stehen allen Jugendlichen der unterzeichnenden Kirchgemeinden offen.

Erwachsene: Bildung für Erwachsene umspannt einen grossen Bogen entlang der Biografie – von der Elternbildung über Bildung für Erwachsene bis zur Bildung im Seniorenalter. Die unterzeichnenden Kirchgemeinden streben ein übergemeindliches Programm entlang dieses Bogens an, in das bestehende Angebote integriert werden.

**2.6. Gemeindeaufbau und Leitung**

Um die angestrebten Ziele zu unterstützen, etablieren die unterzeichnenden Kirchgemeinden eine Organisation, wie sie in Ziffer 3 beschrieben ist. Sie arbeitet Hand in Hand mit den bestehenden kirchlichen Behörden und Organen, Ämtern und Diensten.

A, B und C arbeiten in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Sie haben das Ziel, die Profile der Kirchgemeinden attraktiv zu schärfen und zugleich die Übereinstimmungen zu betonen. Sie machen gemeinsam Werbung für übergemeindliche Angebote und für solche, die allen Mitgliedern offen stehen.

1. **Organisation**

**3.1. Kommission für Zusammenarbeit und Entwicklung (KFZE)**

Die KFZE ist das Steuerungsgremium der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Ihr gehören die Kirchenpflegepräsidien der unterzeichnenden Kirchgemeinden und ein weiteres Mitglied jeder Kirchenpflege an. Jede Kirchgemeinde kann zudem je bis zu zwei zusätzliche Mitglieder in die KFZE delegieren.

Die Kirchenpflegen von A, B und C erteilen der KFZE den Auftrag, einen Veränderungs- und Entwicklungsprozess zur Zielerreichung im Sinn von Ziffer 2 dieses Vertrags zu organisieren, zu koordinieren zu führen. Ihr zu Handen gehen Spurgruppen (siehe Ziffer 3.2). Die KFZE

* konkretisiert die Aufträge an die Spurgruppen im Rahmen der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenpflegen, unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen sowie in Abstimmung der Spurgruppen untereinander;
* stellt bei positiver Beurteilung der Vorschläge von Spurgruppen deren Umsetzung in gleichlautende Beschlüsse der Kirchenpflegen sicher;
* ermittelt den Bedarf an neuen Spurgruppen;
* vermittelt bei Konflikten innerhalb und zwischen Spurgruppen;
* überwacht die Einhaltung der Zusammenarbeitsbeschlüsse der Kirchenpflegen und Kirchgemeindeversammlungen;
* koordiniert die Termine der Kirchenpflegen und der Spurgruppen untereinander.

Die KFZE trifft sich regelmässig. Diese Termine sowie allfällige inhaltliche Schwerpunkte der Treffen werden allen Kirchenpflegen und Spurgruppen frühzeitig bekannt gegeben.

**3.2. Spurgruppen**

Handlungsfelder, in denen zusammengearbeitet werden soll bzw. die bestehende Zusammenarbeit intensiviert oder weiterentwickelt werden soll, werden von Spurgruppen bearbeitet. Ihre Arbeiten werden durch Aufträge seitens der KFZE konkretisiert. Grundsätzlich sind Spurgruppen in folgenden Hinsichten tätig: Sie

* nehmen die Anliegen der Kirchgemeindemitglieder im jeweiligen Handlungsfeld wahr;
* entwickeln Ideen für Projekte, Schwerpunkte und Initiativen, die diese Anliegen aufnehmen;
* achten auf die Förderung der kirchlichen Vielfalt im Gebiet der unterzeichnenden Kirchgemeinden.

Auf dieser Basis

* formulieren die Spurgruppen Vorschläge zu Handen der KFZE;
* berichten die Spurgruppen der KFZE auftragsgemäss über ihren Arbeitsstand.

Spurgruppen können auf der Basis gleichlautender Beschlüsse der Kirchenpflegen neu eingerichtet oder aufgelöst werden.

Jede Kirchgemeinde delegiert bis zu zwei Mitglieder in eine Spurgruppe. Sie bestimmt ihre Delegation selber. Mindestens eine delegierte Person ist Mitglied des örtlichen Gemeindekonvents. Für die Entschädigung treffen die unterzeichnenden Kirchgemeinden eine möglichst einheitliche Regelung.

1. **Stellenbesetzung**

**4.1 Pfarrstellen**

Die Neubesetzung einer Pfarrstelle wird von der Kirchgemeinde verantwortet, welche die Vakanz in ihrem Pfarramt aufweist. Sie bestellt im ordentlichen Verfahren eine Pfarrwahlkommission. Diese lädt je ein Mitglied der Kirchenpflegen der übrigen unterzeichnenden Kirchgemeinden mit beratender Stimme in die Pfarrwahlkommission ein.

**4.2 Sonstige offene Stellen**

Bei der Besetzung offener Stellen, die im Rahmen der Zusammenarbeit beide Vertragsparteien (z.B. Jugendarbeit) oder Schlüsselstellen (z.B. Verwaltungsleitung) betreffen, wird gegenseitig Einsitz (1 Person) in die Findungsgruppe mit beratender Stimme gewährt.

**4.3 Bestehende personelle Ressourcen nutzen**

Bei Neubesetzungen von Stellen und bei Veränderungen von Stellenpensen sowie bei Stellvertretungen werden vorrangig die personellen Ressourcen (Pfarrpersonen und Angestellte) der unterzeichnenden Kirchgemeinden berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Stellen im Anstellungsverhältnis wie – in Absprache mit dem Kirchenrat – für Pfarrstellen.

1. **Gegenseitige Absprache**

Damit die Kirchgemeinden gut zusammenarbeiten und die Kirchenpflegen gleichlautende Beschlüsse fassen können, achtet die Präsidien-Konferenz darauf, die Termine der Kirchenpflegesitzungen aufeinander abzustimmen.

Die Kirchenpflegepräsidien der unterzeichnenden Kirchgemeinden lassen sich gegenseitig die Einladungen zu den Kirchenpflegesitzungen und Kirchgemeindeversammlungen sowie die Protokolle zukommen.

Zu Traktanden, die auch für die anderen Kirchgemeinden von Bedeutung sind, wird gegenseitig je eine Vertretung in die Sitzung eingeladen, mindestens aber von den anderen Kirchgemeinden je eine schriftliche Stellungnahme eingeholt. Die eingeladenen Vertretungen haben beratende Funktion und weder Antrags- noch Stimmrecht.

Die Kirchenpflegen der unterzeichnenden Kirchgemeinden treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung, um Stand und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zu beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen münden in gleichlautenden Beschlüssen der Kirchenpflegen, die diese Absichtserklärung ergänzen und präzisieren.

1. **Finanzen**

Der KFZE wird ein Globalbudget von CHF … jährlich zugestanden, das sie für die allfällige Unterstützung von Spurgruppen verwenden kann. Dieses Globalbudget erbringen die Kirchgemeinden im Verhältnis von 3 (A) zu 2 (B) zu 1 (C). Nicht verbrauchte Mittel werden im selben Verhältnis wieder an die Kirchgemeinden zurückgezahlt.

Leistungen, die aufgrund der Zusammenarbeit auch Mitgliedern der anderen Kirchgemeinden offen stehen, werden nicht verrechnet.

Ebenso erfolgt in der Regel keine Verrechnung für einzelne Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen A, B und C erbracht werden.

Für neue, gemeinsame Leistungen wird deren Finanzierung separat im Umsetzungskonzept behandelt.

Für gemeinsame Projekte, deren Gesamtkosten den Betrag von CHF … überschreiten, und die von den zuständigen Stellen der unterzeichnenden Kirchgemeinden beschlossen und zusammen entwickelt und durchgeführt werden, werden die unmittelbar zurechenbaren Sach- und Personalkosten im Verhältnis 3 (A) zu 2 (B) zu 1 (C) abgerechnet.

1. **Zeitplan Zusammenschluss**

Im Sinne dieser Absichtserklärung entscheiden die Kirchenpflegen der unterzeichnenden Kirchgemeinden zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, auf welchen Zeitpunkt sie ihren Kirchgemeindeversammlungen den Antrag für den Zusammenschluss der Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde A-B-C in Form eines Zusammenschlussvertrags unterbreiten werden.

Stimmen die Kirchgemeindeversammlungen von A, B und C dem Antrag zum Zusammenschluss zu, so ersuchen die Kirchenpflegen A, B und C den Kirchenrat, den Zusammenschlussvertrag zu genehmigen und der Kirchensynode den Zusammenschluss von A, B und C zur Kirchgemeinde A-B-C zu beantragen, sodass der Zusammenschluss zeitnah erfolgen kann.

1. **Vertragsänderung**

Änderungen dieses Vertrages sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien (Einstimmigkeit) und der Schriftlichkeit sowie der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Kirchenrat.

1. **Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist frühestens auf Ende nächsten Jahres schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch jede Vertragspartei auf jedes Quartalsende.

1. **Inkrafttreten**

Diese Absichtserklärung tritt nach der Zustimmung aller Kirchgemeindeversammlungen der unterzeichnenden Kirchgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

1. **Vertragsexemplare**

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt: Jede Vertragspartei sowie der Kirchenrat erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

1. **Abschiede**

Präsident/in A Aktuar/in A

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Datum) (Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Name) (Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Unterschrift) (Unterschrift)

Präsident/in B Aktuar/in B

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Datum) (Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Name) (Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Unterschrift) (Unterschrift)

Präsident/in C Aktuar/in C

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Datum) (Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Name) (Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(Unterschrift) (Unterschrift)

Von der Kirchgemeindeversammlung A genehmigt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum)

Von der Kirchgemeindeversammlung B genehmigt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum)

Von der Kirchgemeindeversammlung C genehmigt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum)

Vom Kirchenrat mit Beschluss Nr. … vom … genehmigt.